

Stellungnahme zur Anhörung als Sachverständiger am 8.11.2023 im Landtag NRW

“Anerkennung ausländischer Berufs- und Bildungsabschlüsse beschleunigen - Potenziale nutzen, Engstellen beseitigen, Karrieren ermöglichen” - Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 18/4559

“Entschließungsantrag der Fraktion der SPD”, Drucksache 18/4670, Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales und des Integrationsausschusses am 8. November 2023

Unsere aktuell größten Herausforderungen bei Antragstellung im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens nach § 81a (AufenthG):

Vorbemerkung

educaro betreibt als Bildungsanbieter Sprachschulen in verschiedenen Ländern – beginnend 2014 in Tunesien mit der Ausbildung von Studierenden für ein Studium in Deutschland – mittlerweile auch in Mexiko, Kolumbien und Indien. Seit 2018 hat sich educaro auf die Bildungsmigration von Pflegekräften nach Deutschland konzentriert. In den vergangenen Jahren wurden 1500 Menschen nach Deutschland und in Deutschland begleitet. educaro führt in Deutschland als Pflege- und Sprachschule die B2 Ausbildung und Kenntnisprüfungsvorbereitungskurse im Rahmen einer kombinierten AZAV Maßnahme durch.

Es wurden in den vergangenen Jahren durch die Bundesregierung verschiedenste Vermittlungsabsprachen mit unterschiedlichen Ländern geschlossen und so diverse Anreizstrukturen geschaffen, die jedoch weder konsistent bzw. kohärent noch als Gesamtpaket überzeugend sind. Die nachfolgend skizzierte Analyse soll nicht nur aktuelle Defizite aufzeigen, sondern gerade auch dabei unterstützen, konstruktive Lösungsansätze zu entwickeln.

Bei der Antragstellung sind insbesondere drei wesentliche Entscheidungsträger auf deutscher Seite eingebunden: die Anerkennungsstelle für ausländische Berufsabschlüsse, die Ausländerbehörde und die Deutsche Botschaft im Land der potenziellen Pflegefachkräfte. Hinzu kommen Krankenhäuser als zukünftige Arbeitgeber, die Vermittlungsagentur (z.B. educaro) – und selbstverständlich die Kandidat*innen.

Wir begrüßen grundsätzlich die im Antrag und Entschließungsantrag aufgeführten Vorschläge und Maßnahmen und führen in der Stellungnahme unsere konkreten Erfahrungen mit dem beschleunigten Fachkräfteverfahren auf. Als Maßnahmen sehen wir **kurzfristig die Erweiterung der personellen Ausstattung der ZFE als dringend geboten an** aber auch die **Verbesserung der Schulung und Einarbeitung der Mitarbeitenden entlang für alle Anträge gleich bleibenden Formularen und Vorgaben**, da es im Entscheidungsspielraum von jeweiligen Sachbearbeitungen immer wieder zu Unsicherheiten auf Grund mangelnder Erfahrung und Standardisierung kommt.

Die weitere Digitalisierung des Prozesses ist der einzig sinnvolle Weg. Hier sind konzentriert – wie bei der Corona APP – Mittel zu investieren und schnelle und nicht zwingend allumfassende Lösungen in einem Schritt zu schaffen.

Die zu gehenden Schritte sind bekannt. Wir schlagen eine Umsetzung mit dem Bund und 3 innovativen Bundesländern vor, um Schnelligkeit zu gewinnen und Abstimmungsprozesse zu erleichtern. Bei einer solchen Lösung können sich zum späteren Zeitpunkt andere Bundesländer anschließen.

Es sind aber auch viele kleinere Schritte – Bundesweite Anerkennung von elektronischen Apostillen wie in NRW – die das Verfahren vereinfachen.

Die aktuelle Situation in NRW führt derzeit zu massiven Verzögerungen und führt zu Unverständnis bis zur Frustration und Absprung auf Seiten der Kandidat*innen im Ausland, aber auch der aufnehmenden Kliniken und Pflegeeinrichtungen in Deutschland.

Im Folgenden haben wir unsere Erfahrungen und Beispiele in den Prozessen exemplarisch aufgelistet:

Anerkennungsstelle für ausländische Berufsabschlüsse

Die Einrichtung einer Zentralstelle Fachkräfteeinwanderung (ZFE) begrüßen wir sehr und hat in der Vergangenheit zu einer deutlichen Prozessverbesserung – insbesondere durch das Onlineportal - beigetragen.

- Diese Verbesserung hat sich – augenscheinlich auf Grund von Personalmangel - im letzten Jahr deutlich verschlechtert.
- Anhand der Bearbeitungszeiten der Anträge – abends, am Wochenende – haben wir gesehen, dass die Mitarbeitenden der ZFE lange Zeit versucht haben dem steigenden Aufkommen gerecht zu werden. Wir erleben derzeit eine hohe Personalfuktuation und deutliche Verzögerungen in der Bearbeitung.
- **Beispiel 1: (Indien)**
 - Wir haben **am 30/05/2023** einen Antrag zum beschleunigten Fachkräfteverfahren für eine indische Kandidatin gestellt, um anhand eines “Musterfalles” mögliche Prüfungen bzw. Nachforderungen bei der einzureisenden Gesamtgruppe von 10 Personen von vornherein zu vermeiden.

Denn ...

- Ein mit dem deutschen System vergleichbares Instrument des öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzers existiert in Indien nicht. Verlangt eine deutsche Stelle eine beglaubigte Übersetzung von indischen oder sonstigen nicht-deutschsprachigen Dokumenten, kann daher regelmäßig nicht auf ein Übersetzungsbüro in Indien zurückgegriffen werden. (Hinweis der deutschen Vertretung in Indien)
- Das würde im Zweifelsfall bedeuten, dass Originaldokumente nach Deutschland geschickt werden müssen (Verstoß gegen das Gütesiegel und den ausdrücklichen Wunsch der Fachkräfte, da zuviele unseriöse Agenturen diese Dokumente zur Erpressung gebrauchen)
- Die normale Bearbeitungszeit **zur Prüfung der Vollständigkeit** der Unterlagen sollte im beschleunigten Verfahren einen **(1) Monat** betragen. Wir haben mehrfach nachgefragt.
- Auf letztmalige schriftliche Nachfragen 13.10.23 und 31.10.23 haben wir keine Rückmeldung erhalten.
- Auf Drängen der Klinik – die Verzögerung betrifft die weiteren 10 Personen – haben wir jetzt das beschleunigte Fachkräfteverfahren für alle Kandidat*innen beantragt. Sollte es

hier strukturelle Probleme mit den Unterlagen geben müssen alle Anträge wieder bearbeitet werden.

- Aufgrund der Bearbeitungsdauer haben sich von den ursprünglichen 15 Fachkräften 5 für einen anderen Weg (Kanada, Studium, Verbleib in Indien) entschieden. Dies führt für die Klinik und educaro zu erheblichen finanziellem Schaden und zerstört den Ruf, auch von Deutschland als Einwanderungsland in der Pflege.
- **Beispiel 2 Mexiko: Vorabzustimmung:**
 - Die Erteilung der Vorabzustimmung dauert zu lange und ist komplett unberechenbar. Die Frist von einem Monat in NRW ist überschritten. Wir bekommen eine E-mail mit dem Kommentar, dass die Stelle viel zu tun hat und wir warten jetzt schon 3 Monate auf einige Vorabzustimmungen.
- Webseiten und Merkblätter sind teilweise veraltet und/oder (nur) eingeschränkt aussagekräftig.
- Die Mitarbeiter der Anerkennungsstelle sind telefonisch im Regelfall nicht erreichbar und die jeweilige Zentrale stellt weisungsgemäß keine Gespräche zu den SachbearbeiterInnen durch.
- Auf E-Mails wird oftmals wochen- und sogar monatelang nicht geantwortet.
- **Folge:** Kandidat*innen haben frühzeitig ihre Unterlagen eingereicht und mittlerweile ihren Sprachkurs im Heimatland erfolgreich absolviert und „hängen in der Luft“, da die für die Visumserteilung notwendigen Dokumente aus Deutschland nicht gemäß des beschleunigten Verfahrens kommen und damit keine Visa Termine gemacht werden können.
- Die Gebühren werden, trotz nicht Einhaltung der selbst definierten Fristen nicht zurückerstattet.

Allgemein:

- Jedes Bundesland hat eine andere Anerkennungsstelle – mit jeweils unterschiedlichen Anforderungen an die Antragstellung.
- Im Hinblick auf die einzureichenden Unterlagen werden zum Teil widersprüchliche Angaben gemacht. So fordert z.B. das Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe in Halle (Saale), das als Anerkennungsstelle für Sachsen-Anhalt fungiert, in seinem Merkblatt einen "Identitätsnachweis" (Personalausweis / vollständiger Reisepass). Monate nachdem der Antrag eingereicht wurde, wird dann eine von der deutschen Botschaft beglaubigte, farbige Kopie des gesamten Passes, inkl. aller leeren Seiten nachgefordert. Da die deutsche Botschaft, z.B. in Mexiko, pro beglaubigter Seite 27,- EUR in Rechnung stellt, fallen somit allein für die Beglaubigung des Passes Kosten in Höhe von mehr als 500 EUR an.

Beispiel Mexiko:

- Sachsen-Anhalt ist ein „äußerst kompliziertes Bundesland“ bzgl. der Anforderungen für das Anerkennungsverfahren. Wir benötigen hier Apostillen, Beglaubigungen und Übersetzungen von 5 verschiedenen Dokumenten:
 1. Diplom
 2. Berufslizenz
 3. Abiturzeugnis
 4. Transkript
 5. Lokales Vorstrafenregister

Die Kandidat*innen haben hier teilweise bis zu 10 Monate gebraucht, um alle Dokumente zusammen zu bekommen. Dies liegt vor allem an folgende Herausforderungen:

- **Abiturzeugnis:** Es dauerte in vielen Fällen sehr lange, bis die Schulen das Abiturzeugnis ausgestellt hatten. Zudem gab es hier vermehrt Probleme bei der Apostillierung und Legalisierung des Dokumentes. Bei einer Kandidatin war es schlussendlich nicht möglich eine Apostille ihres Zeugnisses zu bekommen. Wenn Sie in Mexico seit dem Abitur umgezogen sind, müssen Sie für die Apostille in den Bundesstaat reisen, in welchem Sie das Abitur abgeschlossen haben.
 - **Transkript:** Trotz klarer Anweisungen, benötigen die Kandidat*innen oftmals mehrere Anläufe bis Sie das Transkript in der korrekten Art und Weise von der Universität ausgestellt bekommen
 - **Vorstrafenregister:** Ist manchmal nicht länger als 3 Monate gültig. Daher müssten hier entweder vereinzelt Anträge (also keine Gruppeneinreise möglich) gestellt werden oder das Dokument muss zweimal eingeholt werden
 - **Kosten:** Die Kosten der Apostillierung, sowie der Dokumentenbeschaffung wird i.d.R. von den Kandidat*innen getragen. Die Kosten variieren je nach Bundesstaat, liegen allerdings ca. bei 10,000 MXN (540€) / Kandidat*in. Dies ist in manchen Fällen mehr als ein Monatsgehalt.
- Anschreiben und auch Antworten auf E-Mails sind zumeist standardisiert bzw. mit unspezifischen Textbausteinen ausformuliert und zudem in bestem “Beamtendeutsch“ derart umständlich formuliert, dass auch mit dem Anerkennungsprozess vertraute Leser keine aussagekräftige Antwort erkennen können. Vielmehr werden dann neue Fragen aufgeworfen sowie weitere, zeitintensive und für alle Beteiligten ineffiziente Abstimmungsschleifen erforderlich.
 - **Theoretisch** ist die Anerkennungsstelle im beschleunigten Fachkräfteverfahren gehalten, den Anerkennungsbescheid innerhalb von zwei Monaten zu erstellen. (Zitat Internet „Anerkennung in Deutschland“ - Arbeitgeber können unter bestimmten Voraussetzungen das sogenannte beschleunigte Fachkräfteverfahren für Fachkräfte aus Drittstaaten beantragen. Dann dauert das Anerkennungsverfahren vielleicht nur 2 Monate.) Alternativ kann ein sog. Defizitbescheid übermittelt werden. Dieser weist dann die wesentlichen Unterschiede zum deutschen Referenzberuf aus und ermöglicht somit eine gezielte Weiterbildung, um die entsprechenden Defizite abzubauen. Unklar ist hierbei jedoch, ab wann in diesem Fall die Zwei-Monats-Frist läuft, da die Behörde unbegrenzt lange prüfen darf, ob der eingereichte Antrag auf Anerkennung vollständig bei der Anerkennungsstelle vorliegt. Da der Defizitbescheid oftmals erst nach bis zu vier Monaten eingeht und die Prüfung der dann vorgelegten vollständigen Unterlagen weiter bis zu vier Monate benötigt, ist für den gesamten Anerkennungsprozess – einschließlich der Nachbereitung – bis zu ein Jahr zu veranschlagen. Selbstverständlich versucht educaro, basierend auf Erfahrungswerten von inzwischen rund 1.000 eingereichten Anträgen, potentielle Rückfragen bereits im Vorfeld zu antizipieren.
 - Zudem bedingt die Umstellung des Pflegeberufgesetzes auf Pflegefachmänner und Pflegefachfrauen, das nunmehr aktuelle Strafregisterauszüge aus dem Heimatland (nicht älter als 3 Monate) vorzulegen sind. Diese sind jedoch im Regelfall vor Ort nur unter hohen Kosten, mit erheblichem Zeitaufwand oder ggf. überhaupt nicht zu erhalten (siehe Beispiel Mexico).

Zusätzlich erschwert wird die Einhaltung dieser Vorgabe dadurch, dass hiervon aktuell auch Pflegefachpersonen betroffen sind, die bereits seit mehreren Monaten in Deutschland leben.

Lösungsvorschlag

Der gesamte Prozess der Anerkennung sollte – idealerweise **unter Einbindung der direkt im Prozess Mitwirkenden** (Krankenhäuser, Kandidat*innen, Mittler, Behörden) – auf den Prüfstand gestellt werden und im Hinblick auf eine pragmatische, zielgruppenorientierte und zugleich qualitätssichernde Auslegung gemeinsam definiert werden. Zugleich würde dieser ‘Runde Tisch’ Unterlagen bzw. Formulare, Richtlinien und Vorgaben adressatengerecht formulieren und die Anforderungen unter den diversen Entscheidungsträgern (nach Möglichkeit landesweit) harmonisieren. Hiermit wäre die Blaupause für eine schnelle Prozessdigitalisierung geschaffen.

Ausländerbehörde (ABH)

- Es gibt nicht in jedem Bundesland eine zentrale Ausländerbehörde (wie z.B. in NRW die ZFE). Somit muss für nahezu jede Klinik, der bislang noch keine Kandidat*innen vermittelt wurden, erstmalig die zuständige Ausländerbehörde eruiert sowie die erforderlichen Dokumente und die vor Ort gültige Zeitschiene erfragt werden.
- Viele ABH arbeiten noch nicht digital und benötigen einen vollständigen Satz der einzureichenden Unterlagen, die aus beglaubigten und nicht beglaubigten Dokumenten bestehen, per Post. Diese werden auch nicht nach Beendigung des Verfahrens zurückgesandt.
- Teilweise haben die ABH eigene Vordrucke (z.B. für Vollmachten) und akzeptieren nicht standardisierte Formulare, die z.B. als Download vom offiziellen Portal des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (<https://www.make-it-in-germany.com/de/>) zur Verfügung gestellt werden.
- Die Mitarbeitenden der ABH sind im Regelfall überlastet und/oder mit dem Prozedere für Pflegefachkräfte nur ansatzweise vertraut. Im Ergebnis sind die administrativen Abläufe zeitaufwändig und für alle Beteiligten frustrierend.
- Die Unterlagen werden nicht direkt zur Anerkennungsstelle gesandt, sondern müssen bei der ABH eingereicht werden. Hier gibt es keine Fristensetzung für die ABH, innerhalb derer die vollständigen Unterlagen bei der Anerkennungsstelle einzureichen sind. Dieses kann bei personeller Überlastung zu weiteren Verzögerungen führen.
- Widersprüchliche bzw. unklar formulierte Laufzeiten und Antragsgrundlagen für Aufenthaltstitel nach §16d versus §18a AufenthG bedingen unnötige Mehrkosten von mehreren hundert Euro und eine bis zu fünf-monatige Ungewissheit für die potentiellen Pflegefachkräfte.

Lösungsvorschlag

Für jedes Bundesland ist eine zentrale Ausländerbehörde einzurichten bzw. (für eine Übergangszeit) eine entsprechende zentrale einheitliche Online-Datenbank für alle Kommunen aufzubauen. Zugleich sollten in den ABH eigene, auf Pflegefachkräfte spezialisierte Teams aufgebaut und die erforderlichen Unterlagen bundesweit harmonisiert werden.

Agenturen für Arbeit – Beantragung von Bildungsgutscheinen

Gesetzliche Vorgaben

- Um den ausländischen Berufsabschluss anerkennen zu lassen, reisen die Pflegekräfte mit einem Visum nach §16d ein. Hierfür wurde im Vorfeld in einem Anerkennungsbescheid (Defizitbescheid) durch die zuständige Anerkennungsbehörde (Bezirksregierung Münster) festgestellt, dass theoretische und praktische Fähigkeiten fehlen, um die volle Anerkennung der Qualifikation zu erhalten.
- Der Ausländer soll nach §16d Aufenthaltsgesetz über entsprechende deutsche Sprachkenntnisse verfügen, das sind mindestens „hinreichende deutsche Sprachkenntnisse“, welche einem A2-Niveau entsprechen würde. Für die Anerkennung des Berufsabschlusses hat die Pflegekraft nach §16d Aufenthaltsgesetz maximal 18 Monate Zeit plus längstens 6 Monate = 24 Monate.

Tatsächlicher Ablauf

- Die ausländische Pflegekraft meldet sich zu einer entsprechenden Qualifizierungsmaßnahme an. Unsere Kandidat*innen reisen mit einem B1-Zertifikat ein. Die Qualifizierungsmaßnahme ist in diesem Fall eine Kombination aus fachlicher Qualifizierung und sprachlicher Vorbereitung auf das Ablegen der B2-Pflegeprüfung.
- Dem Antrag auf ein Visum nach §16d muss die Bundesagentur für Arbeit zustimmen. Nach deren Rückmeldung erteilt die Ausländerbehörde ein Visum mit einer Befristung zwischen 6 Monaten und max. 1 Jahr.
- Nach der Einreise der Pflegekraft wird sofort für eine Qualifizierungsmaßnahme ein Bildungsgutschein bei der zuständigen Agentur für Arbeit beantragt. Diese lehnt aber eine Förderung ab, wenn
 - das Visum nicht den gesamten Maßnahmenzeitraum abdeckt (eine Qualifizierungsmaßnahme kann zwischen 8 – 11 Monaten dauern)
 - die Pflegekraft nicht über Sprachkenntnisse auf B1 Niveau verfügt
- Folge: ein Visum, welches evtl. noch 10 Monate Gültigkeit hat, muss bei der Ausländerbehörde für eine Gesamtdauer von 1 Jahr neu beantragt werden, um die gesamte Maßnahmendauer abdecken zu können. Ausländerbehörden sind personell unterbesetzt, können keine Termine vergeben oder melden sich gar nicht erst auf Terminanfragen. Die Pflegekraft sitzt monatelang auf Warteposition, wird demotiviert und verlässt im schlimmsten Fall Deutschland wieder. Einige Ausländerbehörden weigern sich, ein Visum zu verlängern, welches noch eine Fristdauer von mehreren Monaten hat.

Obwohl die Pflegekräfte bei Einreise bereits über ein B1-Zertifikat verfügen und die Qualifizierungsmaßnahme gleichzeitig auf die B2-Pflegeprüfung vorbereitet, verlangen einige Arbeitsagenturen vor Ausstellung eines Bildungsgutscheines einen zusätzlichen Sprachtest. Dieser Test wurde von der Bundesagentur für Arbeit in Nürnberg als Lückentext konzipiert und hat für gerade eingereiste ausländische Pflegekräfte einen erhöhten Schwierigkeitsgrad (Aufregung, anderes Konzept als der Telc oder Goethe Sprachtest, mindestens auf B1 Niveau, zum Teil höher).

Agenturen für Arbeit in den jeweiligen Bundesländern und sogar in einzelnen Städten entscheiden unterschiedlich und haben unterschiedliche Vorgaben für die Förderung einer

Qualifizierungsmaßnahme. In Niedersachsen gibt es Arbeitsagenturen, die bereits für die Förderung unserer Weiterbildung ein B2 Zertifikat verlangen, obwohl unsere Maßnahme ganz klar sowohl die fachliche Vorbereitung beinhaltet als auch den Unterricht B2 Pflege mit dem Abschluss eines B2 Pflege Zertifikats.

Bei einigen Arbeitsagenturen merkt man, dass diese sehr oft Weiterbildungsmaßnahmen fördern und über entsprechende Routine und Kenntnisse verfügen. Bei Arbeitsagenturen, die eher selten mit solchen Anträgen in Verbindung kommen, stellt man fest, dass diese eher mehr Anforderungen haben aus Angst, sie könnten etwas falsch machen. Es gibt Arbeitsagenturen, die nicht einmal ein Sprachzertifikat fordern, für die wichtiger ist, welche Kenntnisse während der Maßnahme vermittelt werden und welches das Ziel ist. Andere verlangen einen internen Sprachtest oder erwarten sogar gleich ein B2-Zertifikat. Einige Arbeitsagenturen haben kein Problem, wenn das Visum nicht den gesamten Maßnahmenzeitraum abdecken, andere lehnen die Förderung in diesen Fällen ab. Dies alles hat in der Vergangenheit wiederholt zu kompletten Verschiebungen von Maßnahmen geführt.

Zum Beispiel ist es für einige Arbeitsagenturen vollkommen in Ordnung, wenn wir für ein Visum, welches nicht den gesamten Maßnahmenzeitraum abdeckt, eine Bescheinigung ausstellen, dass wir uns um die Verlängerung zu gegebenem Zeitpunkt vor Ablauf um die Verlängerung kümmern. Fakt ist: eine Ausländerbehörde würde einen Teilnehmer mit Visum §16D niemals ausweisen, während er sich in einer Weiterbildungsmaßnahme zur Anerkennung seines Berufsabschlusses befindet!

Lösungsvorschlag

Eine Visumbefristung von 18 Monaten, so wie es der §16d Aufenthaltsgesetz vorsieht. Eine Anerkennung eines erworbenen B1-Zertifikats, da für eine Qualifizierungsmaßnahme nach §16d AufenthG sogar nur A2 Niveau erforderlich ist. Eine einheitliche Vorgehensweise bundesweit für alle Arbeitsagenturen bezüglich der Genehmigungsverfahren bei der Beantragung von Bildungsgutscheinen. Auch in der Vorgehensweise der Anerkennung würden einheitliche, klar definierte Anweisungen einen hohen Verwaltungsaufwand und Zeitverschiebungen vermeiden.

Deutsche Botschaften

- Einige Botschaften beglaubigen keine Kopien (z.B. in Tunesien) und erkennen lokale Beglaubigungsstellen nur eingeschränkt an. Insofern müssen Originaldiplome per Kurier zeitaufwendig nach Deutschland gesendet werden (und wieder zurück), um hier bei einem deutschen Notar die (kostenintensiven) beglaubigten Kopien anzufertigen. Dies widerspricht den Vorgaben des Bundesgesundheitsministeriums, welches den Versand von Originaldokumenten von Antragstellern dezidiert ablehnt bzw. untersagt.
- In anderen Botschaften (z.B. Kolumbien) scheitert eine Beglaubigung vor Ort daran, dass kein geeigneter Kopierer für das erforderliche Diplomformat vorhanden ist.
- Unterschiedliche Vorgaben in den deutschen Botschaften erschweren einen effizienten Anerkennungsprozess. So müssen die Unterlagen z.B. in Kolumbien bereits beim Ersttermin für die Vorabzustimmung zur Einholung eines Visums im Original vorgelegt werden, in anderen Ländern aber nicht. Nur in Mexiko und der Türkei wird wiederum eine Reiseversicherung der Kandidat*innen gefordert.

Es gibt in einigen Botschaften zu wenige Termine für die Visaausstellung. Normalerweise gibt es nur Termine für 4 Personen pro Tag und das ca. 3. Mal pro Woche. Das bedeutet bei einer Gruppe von 20 Kandidat*innen müssen die Termine über 2 oder 3 Wochen verteilt werden und man benötigt 5 Besuche der Botschaft. Wir können die Botschaft direkt anschreiben und nach Ausnahmen fragen, aber diese Prozesse sollten standardisiert werden.

Weitere Aspekte, die Einblick in die Gewinnung internationaler Pflegefachkräfte geben:

- Teils überraschend und somit ohne Planbarkeit von Kosten und Zeitaufwand, fordern manche MitarbeiterInnen von Einwohnermeldeämtern bei Anmeldung nach erfolgter Einreise von Kandidat*innen, die verheiratet sind und/oder Kinder haben, die Vorlage von bereits im Heimatland übersetzten und apostillierten Heirats- bzw. Geburtsurkunden.
- Aufgrund der eigenen operativ-administrativen Überlastung werden fest geplante und den potenziellen Pflegefachkräften vorab kommunizierte Interviewtermine von Krankenhäusern kurzfristig abgesagt. Eine somit zum Ausdruck gebrachte mangelnde Wertschätzung verunsichert die besonders qualifizierten Fachkräfte, die sich dann ggf. auf andere Zielländer fokussieren.
- Krankenhäuser zeigen nur ein geringes Interesse an und Verständnis für zusätzliche Ausbildungskomponenten oder gesetzlich vorgeschriebene Integrationskonzepte, die speziell darauf abstellen, eine kulturelle Integration der Pflegefachkräfte in Deutschland zu ermöglichen.

Die Pflege in Deutschland unterscheidet sich in vielen Dingen von der Pflege in anderen Ländern. Dies ist der Grund, warum wir durch Anleitungssituationen in der Klinik, die an den fachlichen Unterricht gekoppelt sind, die jeweiligen Anleitungspartner unterstützen wollen, im praktischen Klinikalltag diese Unterschiede an die Pflegekraft zu vermitteln. Dies sind neben dem fachlichen und sprachlichen Unterricht Grundvoraussetzungen, um eine Kenntnisprüfung zu bestehen. Einige Krankenhäuser können unser Bildungskonzept und die damit verbundene Begleitung und Anleitung der Pflegenden gut umsetzen. Einige Krankenhäuser lassen ihre Pflegehelfer*innen in Anerkennung eher als willkommene Arbeitskraft mitlaufen, ohne diese ausreichend anzuleiten.

Lösungsvorschlag

Zielführend wäre eine rechtlich verankerte und konsequent sanktionierte Vorgabe für die Anwerbung und Ausbildung internationaler Fachkräfte. Diese für alle Marktteilnehmer verpflichtende Prozessordnung würde idealerweise ein effizientes und aufeinander abgestimmtes Zusammenspiel von Ausländerbehörden, Anerkennungsstellen, Botschaften, Bundesagenturen für Arbeit, Sprach- und Pflegeschulen, Personalagenturen sowie weiterer Behörden und Ministerien ermöglichen.

Detlef Friedrich, Geschäftsführer educaro Deutschland GmbH

E-Mail: detlef.friedrich@educaro.de

Christian Sassin, Geschäftsführer educaro Deutschland GmbH und Gründer

E-Mail: christian.sassin@educaro.de